

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 29.08.2022****Neuerliche Klageerhebung im Rahmen des AWO-Skandals – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In Bezug auf den „AWO-Skandal“ ist neuerlich eine weitere Anklage gegen die beiden ehemaligen Führungspersonen der AWO-Verbände Wiesbaden und Frankfurt, die Eheleute Hannelore und Jürgen R., sowie den ehemals als „Sonderbeauftragten Bau und Finanzen“ für die AWO tätigen Rechtsanwalt Panagiotis T. und eine ehemalige Leiterin der Abteilung „Finanzen“ der AWO Frankfurt erhoben worden. Gegenstand jener Anklage ist der Vorwurf eines gemeinschaftlich durch folgende Vorgänge begangenen schweren „Abrechnungsbetrugs in Millionenhöhe“: In den Jahren 2016 bis 2018 sollen seitens der AWO Frankfurt Kosten für die ihrerseits in dieser Zeit übernommene Betreuung zweier im Stadtgebiet Frankfurt gelegener Flüchtlingseinrichtungen, die tatsächlich nicht in dem behaupteten Umfang erbracht worden ist, gegenüber der Stadt Frankfurt in Rechnung gestellt und beglichen worden sein. So soll seitens der AWO der Kostenbetrag für die Vollbesetzung der Flüchtlingseinrichtungen sowie für in den Flüchtlingseinrichtungen vermeintlich erbrachte Betreuungsleistungen, wie etwa Sportkurse von der Stadt Frankfurt erlangt worden sein, obwohl diese Flüchtlingseinrichtungen nur zu einem Drittel belegt gewesen bzw. die betreffenden Betreuungsleistungen tatsächlich nicht durchgeführt wurden. Der durch die überhöhte Inrechnungstellung entstandene Schaden wird derzeit auf einen Betrag von 2,6 Mio. € beziffert. Laut Aussage des Rechtsbeistandes der Eheleute R. fußten „die Differenzen bei den in Frage stehenden Summen darauf, dass die beiden Flüchtlingsunterkünfte maximal zu einem Drittel genutzt worden seien, die AWO aber nicht nur die Vergütung für tatsächlich genutzte, sondern für alle aufgebauten Kapazitäten“ beanspruche - wobei „ein breiter Bewertungsspielraum eröffnet“ sei, da es „mit Ausnahme der Aufhebungsvereinbarung keine schriftlichen Verträge“ gebe. Des Weiteren seien „die abschließenden Vergütungen ‚politisch‘ ausgehandelt“ worden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Bestehen nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung Hinweise darauf, dass die eingangs benannten Verträge bezüglich der Betreuung der Flüchtlingseinrichtungen ursprünglich doch in Schriftform abgefasst, jedoch infolge des Bekanntwerdens der von dem AWO-Skandal umfassten Vorkommnisse zwecks Unterdrückung bzw. Beseitigung von Beweismitteln zurückgehalten oder gänzlich vernichtet wurden, und – falls ja – von wem bzw. auf wessen Geheiß hin?

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Ist ein entsprechendes Strafermittlungsverfahren derzeit anhängig und, falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie die Stadt Frankfurt am Main haben berichtet, es seien keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass Verträge bezüglich des Betriebs der Flüchtlingseinrichtungen zwecks Unterdrückung bzw. Beseitigung von Beweismitteln zurückgehalten oder gänzlich vernichtet wurden.

Frage 3. Welche Tatbeiträge werden im Rahmen der in Rede stehenden Klageerhebung

- a) Frau Hannelore R.,
- b) Herrn Jürgen R.,
- c) Herrn Panagiotis T. sowie
- d) der ehemaligen Leiterin der Abteilung „Finanzen“ des AWO-Stadtverbandes Frankfurt jeweils zur Last gelegt?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass den vier Angeschuldigten in der Anklageschrift eine Vielzahl von Tathandlungen vorgeworfen werde, begangen über einen Zeit-

raum von mehreren Jahren. Der Anklageschrift zufolge ist von gemeinschaftlichem Handeln der Angeschuldigten auszugehen, weswegen jedem Angeschuldigten grundsätzlich auch das Handeln der übrigen Angeschuldigten zuzurechnen sei.

Frage 4. Sind die im Wege der eingangs benannten Tatvorgänge erlangten Geldbeträge in das Privatvermögen der angeklagten Personen gelangt, obwohl die AWO allein Vertragspartner bei der Betreuung der Flüchtlingseinrichtungen gewesen ist und nicht die Tatbeteiligten als Einzelpersonen, und – falls ja – in welchem Wege und zu welchen jeweiligen Anteilen?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass Gegenstand der Anklageschrift Betrugstaten zu Lasten der Stadt und zu Gunsten der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. (AWO Frankfurt am Main) seien. Es sei nicht festgestellt worden, dass die Angeschuldigten sich die erlangten Gelder direkt selbst zugewendet haben.

Die Angeschuldigten hätten jedoch die aufgrund der überhöhten Zahlungen der Stadt der AWO Frankfurt am Main zur Verfügung stehenden Gelder mittelbar sowohl zu ihrer eigenen Bereicherung als auch für finanzielle Zuwendungen an einen ausgewählten Kreis von Mitarbeitern zu ihrer eigenen Bereicherung eingesetzt.

Die diesbezüglichen Vorgänge würden unter dem Gesichtspunkt der Untreue in anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren untersucht.

Frage 5. Inwieweit konnte der mutmaßlich im Betrugswege zu Unrecht erlangte Geldbetrag i.H.v. 2,6 Mio. € im Wege der im Dezember 2020 u.a. in den Privatwohnungen der Eheleute R. durchgeführten Razzien zumindest teilweise – vgl. Beantwortung der Großen Anfrage „Razzien und neuerliche Vorkommnisse in Bezug auf die AWO e.V.“, Drs. 20/5473 – oder im Wege weiterer Vermögensarreste/Sicherstellungsmaßnahmen polizeilich sichergestellt werden, sodass er an die Stadt Frankfurt zurückgewährt werden kann?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die im AWO-Ermittlungskomplex bislang durchgeführten vorläufigen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung ausschließlich Fälle betreffen, in denen der Verdacht besteht, dass sich die jeweiligen Beschuldigten – sowie die Angeschuldigten Jürgen und Hannelore R. – selbst bereichert haben, also Fälle der Untreue zum Nachteil der AWO Frankfurt am Main bzw. nahestehender Einrichtungen. Soweit die AWO Frankfurt am Main selbst Begünstigte rechtswidrig erlangter Zahlungen sei, wie in den der nunmehr erhobenen Anklage zugrundeliegenden Fällen des Betruges, seien keine vorläufigen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen durchgeführt worden. Dies wäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig gewesen, unter anderem deshalb, da Vermögensarreste den laufenden, ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der AWO Frankfurt am Main über Gebühr belasten könnten.

Frage 6. Durch welche Erkenntnisse erklärt es sich, dass der mutmaßlich im Betrugswege zu Unrecht erlangte Geldbetrag als Vermögensschaden nunmehr auf einen Betrag i.H.v. 2,6 Mio. € beziffert wird, obwohl die Stabsstelle „Flüchtlingsmanagement“ laut der Beantwortung der Großen Anfrage „Razzien und neuerliche Vorkommnisse in Bezug auf die AWO e.V.“, Drs. 20/5473, mit Schreiben vom 24. März 2020 noch lediglich „einen privatrechtlichen Anspruch von 567.863,20 € geltend gemacht“ haben soll, „der seine Grundlage aus zwei bis 2018 von dem AWO KV betriebenen Flüchtlingseinrichtungen hatte“?

Die Stadt Frankfurt am Main teilte hierzu mit, sie habe gegen Verantwortliche der AWO auch deswegen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt Strafanzeige gestellt, weil die ihr zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten begrenzt seien. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main habe, nicht zuletzt auf Grund der Strafanzeige der Stadt Frankfurt am Main, ein Ermittlungsverfahren gegen einzelne (ehemalige) Mitarbeitende bzw. Leitungspersonal der AWO-Kreisverbände Frankfurt und Wiesbaden eröffnet. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse erlangt (u.a. durch Beschlagnahme von Akten und Datenträgern, E-Mail, Chat-Protokolle), die für die Stadt Frankfurt am Main mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Aufklärung von Sachverhalten nicht möglich sind bzw. waren. Aus diesen unterschiedlichen Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns ergebe sich dann auch ggf. unterschiedliche Einschätzungen des Schadens. Ziel der Stadt Frankfurt am Main sei es jedoch, im Zuge der Zivilverfahren einen vollständigen Schadensausgleich zu realisieren.

Wiesbaden, 22. Oktober 2022

Peter Beuth